

FORMBLATT.

Lieferantenhandbuch.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN	4
1.1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
1.2. BESTELLUNG.....	4
1.3. VERSAND UND VERPACKUNG	4
1.4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGEN	5
1.5. ABNAHME	6
1.6. GEHEIMHALTUNG	6
1.7. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN	7
1.8. LIEFERVERZUG	7
1.9. HÖHERE GEWALT	7
1.10. QUALITÄT, UMWELT UND DOKUMENTATION	8
1.11. MÄNGELANSPRÜCHE	9
1.12. PRODUKTHAFTUNG	10
1.13. VERSICHERUNG	10
1.14. SCHUTZRECHTE	10
1.15. VERWENDUNG VON FERTIGUNGSMITTELN SOWIE VERTRAULICHEN ANGABEN ODER UNTERLAGEN DES	
1.16. KOMMUNIKATION	12
1.17. HAFTUNG DES LIEFERANTEN UND VERTRAGSSTRAFEN.....	12
1.18. SUPPLIER CODE OF CONDUCT	13
1.19. WEITERE BESTIMMUNGEN	13
2. LIEFERANTENBEWERTUNG	14
2.1. BEWERTUNGSKRITERIEN.....	14
2.2. FOLGEN DER BEWERTUNG	14
3. QUALITÄTSSICHERUNG VORSCHRIFT FÜR LIEFERANTEN	15
3.1. QM/UM-SYSTEM	15
3.2. ERSTMUSTERPRÜFUNG; PRODUKTIONSPROZESS- UND PRODUKT FREIGABE-BERICHTE	16
3.3. NULL-FEHLER-PRINZIP	16
3.4. ÜBERPRÜFUNG QUALITÄTSSICHERNDER MAßNAHMEN	16
3.5. PROZESSFÄHIGKEITSNACHWEIS	17
3.6. PRODUKTLEBENSLAUF	17
3.7. INFORMATIONSPLICHT	17
3.8. RÜCKVERFOLGBARKEIT	17
3.9. FEHLERFREIHEIT	17
3.10. ABNAHMEPRÜFZEUGNIS.....	17
3.11. AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHT	17
3.12. WAREN EINGANGSPRÜFUNG	18
3.13. KOMMUNIKATION	18
4. LIEFER- UND VERPACKUNG VORSCHRIFTEN	19

4.1. GRUNDLEGENDES	19
4.2. ALLGEMEINE VERPACKUNGSANFORDERUNGEN	19
4.3. AUSWAHL UND FESTLEGUNG VON VERPACKUNGEN	19
4.4. VERPACKUNGSMATERIALIEN	20
4.5. MODULARER AUFBAU, STAPELFÄHIGKEIT UND SICHERUNG VON LADUNGSTRÄGERN	21
4.6. MONTAGE	22
4.7. LOGISTIK; DIMENSIONIERUNG	22
4.8. LIEFERVERSCHRIFT FÜR STAHL/NICHTEISENMETALL	23
4.9. GEFÄHRGUTBEFÖRDERUNG	24
4.10. ZUSTAND DER VERPACKUNG	24
4.11. TYPENREINES PACKEN	24
4.12. WARENANLIEFERUNG	24
4.13 LIEFERPAPIERE UND BEHÄLTERKENNZEICHNUNG	24
4.14. KATALOG DER STANDARD - VERPACKUNGEN	28
5. INFORMATIONSSICHERHEIT	33
5.1. ALLGEMEINE THEMEN DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN LIEFERANT UND DER ERNST KLIMMER GMBH	33
5.2. HANDHABUNG VON MEDIEN	33
5.3. AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN	34
5.4. UMGANG MIT INFORMATIONSSICHERHEITSVORFÄLLEN	34
5.5. KOMMUNIKATION ÜBER INFORMATIONSSICHERHEIT	34

Einleitung

Der Erfolg unseres Unternehmens ist wesentlich von der Leistungsfähigkeit unserer Lieferanten abhängig. Wir pflegen mit unseren Lieferanten einen partnerschaftlichen Umgang. Diese Zusammenarbeit muss die Kriterien Zuverlässigkeit, Kostenbewusstsein und Qualität erfüllen. Unter Qualität verstehen wir die Gesamtleistung eines Unternehmens. Hierzu gehören die Angebotsabgabe, Beratung, Lieferung, Kommunikation und Betreuung.

Das Lieferantenhandbuch ist Bestandteil jedes Liefervertrages zwischen dem Lieferanten und der Ernst Klimmer GmbH (in den folgenden Bestimmungen auch „Besteller“ genannt).

Für künftige Lieferverträge gelten diese Bestimmungen auch dann, wenn in den Bestellungen nicht erneut ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Die Verantwortlichkeit des Beschaffungsprozesses obliegt der Abteilung Materialwirtschaft der Ernst Klimmer GmbH. Die Möglichkeit individueller Sondervereinbarungen ist in einigen Punkten gegeben. In den einzelnen Kapiteln wird darauf jeweils hingewiesen.

Die Originalfassung dieses Lieferantenhandbuchs wurde in deutscher Sprache erstellt. Übersetzungen dienen nur zu Informationszwecken. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung gilt die deutsche Fassung vorrangig.

Verweise in diesem Lieferantenhandbuch auf Ziffern ohne nähere Angabe eines Vertrages beziehen sich auf Ziffern dieses Lieferantenhandbuchs.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesem Lieferantenhandbuch nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zusätzlich können auf unserem Lieferantenportal <https://www.klimmer-gmbh.de/lieferanten/> über entsprechende Links ausfüllbare Vorlagen und Informationen wie z.B. die Lieferantenselbstauskunft, die **Geheimhaltungsvereinbarung**, die Qualitätsanforderungen Prüfvorschrift für Schrauben/Muttern sowie die systemischen Kundenanforderungen heruntergeladen werden.

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Von diesen AEB abweichende, darüberhinausgehende oder anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlich entgegennimmt.

1.2. Bestellung

1.2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme)

Unterbreitet der Besteller durch seine Bestellung ein verbindliches Angebot und nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so erlischt das in der Bestellung liegende Angebot.

Sämtliche bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen werden vollständig schriftlich niedergelegt.

Die Mitarbeiter des Bestellers sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1.2.2. Lieferabrufe

Im Falle eines Abrufvertrages können Lieferabrufe auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

1.2.3. Zumutbarkeit

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

1.2.4. Geeignete Verwendung

Der Besteller kann dem Lieferanten bei Bestellung oder Lieferabruf den geplanten Verwendungszweck der Ware mitteilen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, eine Ungeeignetheit der Ware für den mitgeteilten Zweck unverzüglich mitzuteilen.

1.3. Versand und Verpackung

Die zu liefernden Waren sind vom Lieferanten ordnungsgemäß unter Beifügung aller erforderlichen Liefer- und Versandpapiere und unter Beachtung der besonderen Vorschriften unter Ziffer 4 dieses Lieferantenhandbuchs zu verpacken.

1.4. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

1.4.1. Vollständigkeit der Rechnung

Die Rechnung ist unter Angabe der vollständigen Bestellnummer und Artikelnummer zu erteilen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt (s. hierzu auch Ziffer 1.4.9.).

1.4.2. Versand von Lieferantenrechnungen

Neben dem Versand der Rechnung in Papierform ist auch der elektronische Rechnungsversand möglich.

Bitte beachten Sie hierbei unsere Guidelines sowie unser auszufüllendes Anmeldeformular. Beide Dokumente finden Sie unter

https://www.klimmer-gmbh.de/wp-content/uploads/2023/06/Elektronischer-Rechnungsversand_2023.pdf

1.4.3. Bindende Preisvereinbarung

Der in der Bestellung vereinbarte Preis ist bindend. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle sonstigen Kosten wie beispielsweise für Verpackung, Versand, Maut und Versicherungen im ausgewiesenen Preis enthalten. Die Preise beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer.

1.4.4. Lieferantenrechnungen

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden Lieferantenrechnungen vom Besteller jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang netto beglichen.

1.4.5. Zahlung

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung und unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung ist keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.

1.4.6. Annahme verfrühter Lieferungen

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

1.4.7. Fehlerhafte Lieferung

Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

1.4.8. Forderungen

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt (§ 354a HGB). Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

1.4.9. Mit einer Bestellung zusammenhängender Schriftverkehr

Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der Abteilung Materialwirtschaft unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger aufgeföhrter Kennzeichen zuführen. In Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel ist stets anzugeben:

- die vollständige Bestellnummer
- die Klimmer-Materialnummer

- die Bezeichnung des Liefergegenstandes
- die Lieferantennummer

Rechnungen des Lieferanten, die die Voraussetzung des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, gelten als nicht erteilt. Die Rechnung gilt erst als erteilt, wenn der Lieferant alle Voraussetzungen nachgeholt und erfüllt hat. Der Besteller braucht den Lieferanten nur einmal auf die erforderliche Nachholung hinzuweisen.

1.4.10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller uneingeschränkt in gesetzlichem Umfang zu.

1.4.11. Kein Eigentumsvorbehalt

Im Hinblick darauf, dass der Besteller die Ware des Lieferanten im Regelfall weiterbearbeitet, um sie weiter zu verkaufen, schließen die Parteien jede Art von Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten aus, soweit nicht etwas anders schriftlich vereinbart wurde.

1.5. Abnahme

Sofern eine Abnahme des Bestellers gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, gilt diese nur dann als erteilt, wenn sie der Besteller in Textform (vgl. § 126b BGB) erklärt.

1.6. Geheimhaltung

1.6.1. Geschäftsgeheimnis

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Unterlagen und Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur solchen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Vertragserfüllung davon Kenntnis erlangen müssen. Als Geschäftsgeheimnis gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, Zeichnungen und sonstige Vorgaben, wie z.B. Materialeigenschaften des Bestellers oder von dessen Auftraggeber über vom Lieferanten herzustellende Produkte.

1.6.2. Beginn, Dauer und Ende der Verpflichtung

Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der Informationen, Unterlagen und Kenntnisse und gilt zeitlich unbefristet.

1.6.3. Verhalten gegenüber Dritten

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

1.6.4. Schriftliche Zustimmung der Vertragspartner

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

1.7. Liefertermine und -fristen

1.7.1. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist der Ort, an den die Vertragsgegenstände gemäß Bestellung zu liefern sind, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Erfüllungsort ist also im Zweifel der Sitz des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Besteller am Erfüllungsort auf den Besteller über. Die gesetzliche Regelung zum Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzugs bleibt unberührt.

1.7.2. Verbindlichkeit vereinbarter Termine und Fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung "ab Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Auf die unter Ziffern 1.8.1. und 1.8.2. genannten Rechtsfolgen der verspäteten Lieferung wird hingewiesen.

1.7.3. Nichteinhaltung

Erkennt der Lieferant vor Fälligkeit, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Dauer und der Gründe der Verzögerung dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, dem Besteller Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie bei wettbewerbsfähigen Preisen und möglichst unveränderter Spezifikation die Belieferung mit vertragsmäßiger oder kompatibler Ware noch erreicht und sichergestellt werden kann. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Gegenmaßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen, um einen Verzug zu verhindern oder eventuelle Verzugsfolgen so gering wie möglich zu halten. Die Ansprüche aus Lieferverzug bleiben davon unberührt.

1.7.4. Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin

Im Hinblick auf seine beschränkten Lagerkapazitäten ist der Besteller nicht verpflichtet, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin anzunehmen und behält sich vor, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Genauso werden Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

1.8. Lieferverzug

1.8.1. Ersatz des Verzugsschadens

Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Ferner ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 1.17.2. zu verlangen, die auf den entstandenen Schaden anzurechnen ist.

1.8.2. Annahme einer verspäteten Lieferung

Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die dem Besteller zustehenden Schadensersatzansprüche dar.

1.9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die einen der Vertragspartner an der Leistungserbringung hindern, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird der Lieferant dem Besteller in diesem Fall unverzüglich erstatten.

1.10. Qualität, Umwelt und Dokumentation

1.10.1. Einhaltung der Qualitäts-, Umwelt- und Dokumentationspflichten

Der Lieferant hat für seine Lieferungen anerkannte Regeln und Verfahrensweisen sowie den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, Sicherheits- und Umweltvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Des Weiteren müssen die von ihm gelieferten Produkte den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für die Anforderungen an den Energieverbrauch und die Energieeffizienz. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Qualitätssicherungsvorschrift nach Ziffer 3.

1.10.2. Unterstützung des Lieferanten bei Nachprüfung bestimmter Anforderungen durch Behörden

Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Anforderung des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

1.10.3. Sicherheitsdatenblätter

Für Chemikalien im Sinne der Gefahrstoffverordnung stellt der Lieferant dem Besteller mit dem Angebot ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (gemäß VO (EG) 1907/2006) zur Verfügung. Im Falle von Änderung der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant dem Besteller aktualisierte Datenblätter übergeben.

1.10.4. Lieferanten von Maschinen und Anlagen

Lieferanten von Maschinen und Anlagen haben die Vorgaben aus dem technischen Lastenheft zu beachten.

1.10.5. Chemikalien, Gefahrstoffe und Konfliktmineralien

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften der REACH-Verordnung (VO (EG) 1907/2006) sowie der RoHS-Richtlinie (RL 2011/65/EG), in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant gewährleistet, dass in den gelieferten Stoffen und Gegenständen, keine verbotenen Stoffe bzw. Inhaltsstoffe oberhalb der angegebenen Grenzwerte enthalten sind.

Soweit der Liefergegenstand gefährliche Stoffe oder Gemische enthält, gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der Vorschriften der CLP-Verordnung (VO (EG) 1272/2008) sowie des Chemikaliengesetzes (ChemG), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren sichert der Lieferant zu, keine Liefergegenstände zu beschaffen und zu liefern, die Konfliktmineralien laut Sektion 1502 U.S. Dodd-Frank-Act (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act vom 21.07.2010) oder ähnlichen nationalen oder internationalen Gesetzen enthalten.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Supplier Code of Conduct des Bestellers (vgl. Ziffer 1.18).

1.11. Mängelansprüche

1.11.1. Lieferung mangelhafter Ware

Für die Lieferung mangelhafter Ware finden die gesetzlichen Bestimmungen zur Mängelhaftung

Anwendung, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Ist der Vertragsgegenstand mit einem Mangel gemäß §§ 434, 435 BGB behaftet, so kann der Besteller die in § 437 BGB festgesetzten Rechte uneingeschränkt geltend machen. Bei der Angemessenheit, einer dem Lieferanten zu setzende Nachfrist, ist die ggf. vom Käufer des Bestellers bereits gesetzte Nachfrist zu berücksichtigen.

1.11.2. Abnahme und Mängelanzeige

Für die Untersuchungs- und Rügeobligationen des Bestellers gelten die Regelungen unserer Qualitätssicherungsvorschrift unter Ziffer 3.11.

1.11.3 Zu ersetzenende Teile und Kosten durch mangelhafte Ware

Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenenden Teile auf Verlangen und auf Kosten des Lieferanten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

1.11.4. Verjährung von Ansprüchen aus Mängelhaftung

Zur Sicherung der Position des Bestellers gegenüber seinem Käufer vereinbaren die Parteien für

Mängelansprüche eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 445b und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller vor der Veräußerung an seinen Käufer weiterverarbeitet wurde.

1.11.5. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem

Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Besteller seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des Bestellers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem jeweiligen Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller, seine Abnehmer oder einen Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde (z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation).

1.12. Produkthaftung

Wird der Besteller von Dritten aufgrund eines Produkthaftungsfalles in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller ein, soweit der Lieferant im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

1.13. Versicherung

1.13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, um Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung abzudecken. Dies erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Es beinhaltet Personen-, Sach- und Vermögensschäden, wie z.B. Weiterverarbeitungs-, Aus- und Einbau sowie Prüf- und Sortierkosten. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, eine KFZ-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u.a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Aus-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden übernimmt. Die genannten Versicherungen müssen vom Lieferanten ständig aufrechterhalten werden. Er muss dafür Sorge tragen, dass auch nach Beendigung des Vertrages eventuelle Schäden, die während der Vertragslaufzeit verursacht wurden, versichert sind.

1.13.2. Die Deckungssumme für die in Ziffer 1.13.1. genannten Versicherungen muss je Schadensfall und Versicherungsjahr mindestens 5 Mio. EUR betragen.

1.14. Schutzrechte

1.14.1. Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller den Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter zu übertragen und dem Besteller die nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte und Befugnisse uneingeschränkt zu verschaffen.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) und Urheberrechten Dritter ergeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

1.14.2. Freistellung von Ansprüchen aus der Benutzung von Schutz- und Urheberrechten

Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Käufer insoweit von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung wie insb. Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren frei.

1.14.3. Ausnahme bei der Freistellung von Ansprüchen aus der Benutzung von Schutzrechten

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt werden.

1.14.4. Verpflichtung des Vertragspartners zur Unterrichtung bei Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

1.14.5. Mitteilung von lizenzierten Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten an dem Liefergegenstand

Der Lieferant hat die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten an dem Liefergegenstand gegenüber dem Besteller spätestens bei Vertragsschluss offen zu legen. Wird die Nutzung eines solchen Schutzrechts nicht offengelegt, sondern dem Besteller erst nachträglich bekannt, so ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der unverzüglichen Ausübung des Rücktrittsrechts nach Mitteilung kann der Lieferant infolge des Rücktritts keinen Ersatz von Schäden vom Besteller verlangen.

1.15. Verwendung von Fertigungsmitteln sowie vertraulichen Angaben oder Unterlagen des Bestellers

1.15.1. Schriftliche Zustimmung des Bestellers für Lieferungen von Fertigungsmitteln an Dritte

Soweit die folgenden Fertigungsmittel nicht bereits unter das Geschäftsgeheimnis nach Ziffer 1.6.1 fallen, gilt hierfür Folgendes: Modelle, Matrizen, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Soweit diese nicht abschließend aufgezählten Fertigungsmittel oder andere dem Lieferanten überlassene Gegenstände Eigentum des Bestellers bleiben sollen, sind sie als solches zu kennzeichnen. Sie sind vom Lieferanten mit Sorgfalt zu behandeln. Der Besteller übernimmt in angemessenem Umfang die Kosten der Wartung und der Versicherung, soweit dies für das jeweilige Fertigungsmittel erforderlich ist. Der Lieferant wird den Besteller über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren. Der Lieferant hat diese Fertigungsmittel und Gegenstände ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich zu machen. Geht das Alleineigentum des Bestellers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird der Besteller Alleineigentümer der neuen Sache, da die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung für den Besteller erfolgt. Die genannten Gegenstände sind dem Besteller auf sein Verlangen jederzeit unverzüglich herauszugeben. Kopien dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung erstellt werden.

1.15.2. Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge und dergleichen

Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge und dergleichen, die der Lieferant nach Angabe des Bestellers anfertigt, gehen in das Eigentum des Bestellers über.

Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sache unentgeltlich für den Besteller verwahrt. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant die in Satz 1 genannten Gegenstände dem Besteller mit Vertragsbeendigung herauszugeben. Für den Zeitraum der Verwahrung hat der Lieferant die angefertigten Sachen gegen Brand, Diebstahl usw. auf seine Kosten zu versichern. Auf Anforderung wird der Lieferant dem Besteller das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.

1.15.3. Zuwiderhandlungen

Verletzt der Lieferant seine unter Ziffer 1.15. genannten Pflichten, so ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz berechtigt.

1.15.4. Elektronische Datenverarbeitung/Datenschutz

Lieferanteninformationen werden ausschließlich innerhalb der Abteilung Materialwirtschaft sowie relevanter Schnittstellen (z.B. Disposition, Entwicklung, Qualitätswesen...) verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Bank- und Zahlungsdaten werden in unserem ERP-System gespeichert. Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der jeweils anderen Partei erhalten, entsprechend der anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu verarbeiten. Wir möchten Sie auf unsere Datenschutzerklärung aufmerksam machen. Diese finden Sie auf unserer Website unter <https://www.klimmer-gmbh.de/datenschutz/>. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten, dessen Kontaktdaten Sie in unserer Datenschutzerklärung finden.

1.16. Kommunikation

Die Parteien beabsichtigen, ihre Kommunikation möglichst umfassend zu dokumentieren: Über Gespräche / Beratungen soll der Besteller zeitnah Protokolle mit kurzen Zusammenfassungen anfertigen, die er dem Lieferanten per E-Mail zusendet. Diese Protokolle kann der Besteller in Form von Stichpunkten, eingescannten Notizen oder Audio-Aufnahmen verfassen. Ausführliche Protokolle hat er nur nach ausdrücklicher Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung zu erstellen. Der Lieferant kommuniziert Entscheidungen nach Möglichkeit ebenfalls per E-Mail. (Fern-)mündlich erklärte Entscheidungen des Lieferanten bestätigt der Besteller per E-Mail. Um eine zügige Weiterarbeit des Bestellers mit den Waren des Lieferanten zu gewährleisten, verpflichtet sich der Lieferant, dafür Sorge zu tragen, dass an Werktagen täglich die in Bezug auf das Vertragsverhältnis eingehenden E-Mails abgerufen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass vom Besteller per E-Mail angeforderte Lese- und/ oder Empfangsbestätigungen innerhalb von 24 Stunden abgegeben werden.

1.17. Haftung des Lieferanten und Vertragsstrafen

1.17.1. Der Lieferant ist dem Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er vertragliche Pflichten verletzt. Dies gilt insbesondere für a) die Verletzung von Urheber-, Patent-, Gebrauchsmusterrechten oder anderer Rechte aus dem Bereich des geistigen Eigentums oder des gewerblichen Rechtsschutzes des Bestellers oder dessen Käufer, sowie für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (vgl. Ziffer 1.6.), b) die Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins.

1.17.2. Für jeden Fall der Verletzung im Sinne von Ziffer 1.17.1. ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe von dem Besteller nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere und der Art des Verstoßes und der zu erwartenden Folgen festzulegen ist und deren Angemessenheit der Lieferant gerichtlich überprüfen lassen kann. Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller für jeden Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Bruttopreiswertes, höchstens jedoch 5% des Bruttopreiswertes verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt (vgl. insbesondere 1.8.).

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Eine Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe wegen Lieferverzuges kann der Besteller sich auch nach Annahme der verspäteten Lieferung noch vorbehalten, sofern der Vorbehalt spätestens bis zur Begleichung der (Schluss-)Rechnung erklärt wird.

1.18. Supplier Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct des Bestellers in seiner jeweils aktuellen Fassung. Die jeweils aktuelle Fassung des Supplier Code of Conduct des Bestellers wird dem Lieferanten auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt und kann im Übrigen auch jederzeit unter folgenden Link abgerufen werden:

[[20230718_Klimmer_Supplier-Code-of-Conduct-DE8671993.1.pdf \(klimmer-gmbh.de\)](#)].

Der Lieferant sichert zu, dass er die im jeweils aktuellen Supplier Code of Conduct des Bestellers niedergelegten Anforderungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Supplier Code of Conduct und diesem Lieferantenhandbuch gelten die Bestimmungen des Supplier Code of Conduct vorrangig.

1.19. Weitere Bestimmungen

1.19.1. Gültigkeit der Betriebsordnung für Personen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb des Betriebes des Bestellers tätig sind

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb des Betriebs des Bestellers tätig sind, unterliegen den Bestimmungen der Betriebsordnung des Bestellers und den Anordnungen des Bestellers im Hinblick auf die beim Besteller anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb des Betriebes des Bestellers nur nach Abstimmung mit dem Fachpersonal des Bestellers eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

1.19.2. Geltungsbereich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts, soweit nicht etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

1.19.3. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ist nach Wahl des Bestellers 89312 Günzburg oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen den Besteller ist Günzburg ausschließlicher Gerichtsstand.

1.19.4. Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

2. Lieferantenbewertung

2.1. Bewertungskriterien

Der Besteller nimmt eine Lieferantenbewertung vor. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien.

1. Preise/ Kosten	25 %
1.1 Preisniveau/Preisverhalten	12,5
1.2 Konditionen	12,5
2. Qualität	40 %
2.1 QKZ	10
2.2 Sonderstatus	5
2.3 Reklamationsbearbeitung	5
2.4 Zertifikate	5
2.5 Kundenreklamationen	5
2.6 Ersatzlieferung	5
2.7 Feldausfall	5
3. Logistik	15 %
3.1 Termintreue	10
3.2 Mengentreue	5
4. Management, Service, technischer Support	20 %
4.1 Problemlösung und Informationsbereitschaft, Technologiesupport	10
4.2 Erfüllung der Anforderungen an Entwicklungslieferanten	10

Lieferanten mit einer Einstufung in A oder B, welche in einem Hauptkriterium weniger als 50% der Punkte bzw. bei einem Einzelkriterium weniger als 25% der Punkte erreichen, werden von A nach B bzw. von B nach C herabgestuft. Lieferanten ohne Zertifizierung sind grundsätzlich C-Lieferant und werden nur bei Vorlage einer geplanten Zertifizierungsmaßnahme auf B eingestuft.

2.2. Folgen der Bewertung

Aus der Bewertung ergeben sich folgende Maßnahmen:

A: frei / akzeptiert (85-100 Punkte)
 => Eventuell erforderliche Korrekturmaßnahmen werden durch Lieferanten eingeleitet
 => KVP beim Lieferanten als lfd. Prozess

B: bedingt frei / bedingt akzeptiert (71-84 Punkte)

=> Umsetzung Verbesserungsprogramm / Maßnahmenkatalog in terminiertem Zeitrahmen erforderlich

=> Ziele werden schriftlich definiert, Nachbewertung sollte bei Bedarf durchgeführt werden

C: nicht akzeptabel (0-70 Punkte)

=> Sofortmaßnahmen sind schriftlich festzulegen

=> Umsetzung ist zu überwachen

=> Sperrung für Neuvergaben

=> Nachbewertung erforderlich

3. Qualitätssicherungsvorschrift für Lieferanten

Diese Qualitätssicherungsvorschrift (QSV) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, die zur Erreichung des vorgegebenen Qualitätsziels erforderlich sind. Die Vorschrift regelt die Anforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Insbesondere werden mit der QSV spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produkt- Freigabeverfahrens festgelegt. Mit Erteilung der Bestellung ist die QSV-Bestandteil des Kaufvertrages und damit für beide Vertragspartner verbindlich.

3.1. QM/UM-System

Der Lieferant verpflichtet sich ein nach ISO 9001:2015 zertifiziertes QM-System zu unterhalten und kontinuierlich zu verbessern sowie die Aufrechterhaltung durch „Third Party“-Zertifizierungen nachzuweisen, die von einer Zertifizierungsgesellschaft durchgeführt werden, deren Zertifikate ein Akkreditierungssiegel eines anerkannten Mitglieds des IAF MLA (International Accreditation Forum Multilateral Recognition Arrangement) tragen. Der Haupttätigkeitsbereich der Akkreditierungsgesellschaft muss die Zertifizierung von Managementsystemen nach ISO/IEC 17021 beinhalten. Der Besteller erwartet von dem Lieferanten die Weiterentwicklung des QM-Systems nach IATF 16949 mit dem Ziel der Zertifizierung nach IATF 16949 durch eine von der IATF anerkannte Zertifizierungsgesellschaft. Bei Bauteilen, die für die Automobilindustrie verwendet werden, sind die Automotiv Core Tools verbindlich anzuwenden.

In Anlehnung an die DIN ISO 14001 ist ein Umweltmanagementsystem zu unterhalten. Der Besteller erwartet eine Weiterentwicklung zur Zertifizierung gemäß dieser Norm. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines gültigen Zertifikates, ausgestellt von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Der Lieferant führt zur Beurteilung und Verbesserung seiner internen Abläufe sowie des Managementsystems regelmäßig dokumentierte System-, Prozess- und Produktaudits durch.

Nachfolgende Vorschriften und Normen sind zusätzlich Bestandteil dieser Vorschrift:

VDA, Band 4 „Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz“
VDA, Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“

Für den Lieferumfang sind die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Aus- und Einfuhrlandes sowie des Bestimmungslandes -sofern dies mitgeteilt wurde- zu identifizieren und zu erfüllen, die die Sicherheit oder Umwelt betreffen und mit der Herstellung, Beschaffung, Lagerung, Handling, Recycling, Verschrottung und Entsorgung des Materials in Zusammenhang stehen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant zur Beachtung und Einhaltung der Grundprinzipien des UN Global Compact.

Kundenspezifische Anforderungen, produkt- und prozessbezogen, sind Bestandteil der Bestellung und in Zusatztexten pro Produkt separat angegeben.

Die verbindlichen, systemspezifischen Anforderungen unserer Kunden sind auf unserem Lieferantenportal unter <https://www.klimmer-gmbh.de/lieferanten> zu finden.

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Unterlieferanten die von ihm übernommenen Pflichten in gleicher Weise aufzuerlegen und diese zur Einhaltung dieser Pflichten anzuhalten.

3.2. Erstmusterprüfung; Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Berichte

Der Bemusterungsumfang ist zwischen Kunde und Lieferant abzustimmen. Die bei der Bestellung versendeten Bemusterungschecklisten müssen vom Lieferanten bearbeitet werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Bei Lieferung von Serienteilen verpflichtet sich der Lieferant, die im Internationalen Material Daten- System (IMDS) geforderten Daten einzupflegen.

Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Berichte sind, wenn nichts anderes im Erstserienauftrag angegeben ist, gemäß VDA-Band 2, einschließlich Maß- und Werkstoffprüfung zu erbringen. Bei Schweißbaugruppen sind zusätzlich Schweißnahtuntersuchungsberichte beizufügen. Weitere Umfänge sind dem Erstserienauftrag zu entnehmen.

3.3. Null-Fehler-Prinzip

Der Lieferant ist dem „Null-Fehler-Prinzip“ verpflichtet und hat seine Prozesse dahingehend kontinuierlich zu optimieren. Jegliche Prozessänderungen sind bei dem zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Materialwirtschaft rechtzeitig vor Umstellung anzufragen, damit dieser die daraus resultierenden Maßnahmen prüfen und ggf. die Freigabe erteilen kann. Ohne diese Freigabe darf der im Vorhinein bemusterte Prozess nicht geändert werden.

Dabei sind nachfolgende Informationen grundsätzlich mitzuliefern:

- Risikoabschätzung der Prozessänderung
- Nachweis der Absicherung der Prozessläufe
- Nachweis der Abstimmung der Vorgehensweise mit den betroffenen Unterlieferanten

3.4. Überprüfung qualitätssichernder Maßnahmen

Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit beim Lieferanten über die Wirksamkeit von qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen. Im Bedarfsfalle sorgt der Lieferant dafür, dass dies auch bei Unterlieferanten möglich ist. Der Lieferant hat sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten zu überzeugen und entsprechend zu dokumentieren.

3.5. Prozessfähigkeitsnachweis

Für die in der Zeichnung festgelegten, besonderen gesetzes- oder sicherheitsrelevanten Merkmale (mit Kennzeichnung GR, SR) hat der Lieferant den Prozessfähigkeitsnachweis $Cpk \geq 1,67$ und für funktionsrelevante Merkmale (mit Kennzeichnung FR) $Cpk \geq 1,33$ zu erbringen. Wenn in der Zeichnung keine besonderen Merkmale festgelegt sind, muss der Lieferant eigenverantwortlich wichtige, produkt- und/oder prozessrelevante Merkmale festlegen, anhand derer er die Fähigkeit nachweist und dokumentiert.

3.6. Produktlebenslauf

Der Lieferant verpflichtet sich einen lückenlosen Produktlebenslauf zu führen. Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens 1-mal jährlich eine Requalifikationsprüfung gemäß der gültigen IATF 16949 durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Anforderung des Bestellers ist ihm die vollständige Dokumentation der Requalifikationsprüfung innerhalb von drei Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen.

3.7. Informationspflicht

Technische Unterlagen werden vom Lieferanten geprüft. Bei Mängeln oder Fehlern ist er verpflichtet den Besteller umgehend darüber zu informieren.

3.8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit des Lieferumfangs, auch der einfließenden Komponenten, wird über die gesamte Wertschöpfungskette durch den Lieferanten sichergestellt. Bei Produkten mit dokumentationspflichtigen und sicherheitsrelevanten Merkmalen muss die Rückverfolgbarkeit mindestens pro Fertigungslos in der gesamten Lieferkette sichergestellt werden.

3.9. Fehlerfreiheit

Der Lieferant weist durch geeignete Prüfungen und Dokumentationen die Fehlerfreiheit seiner Produkte nach.

3.10. Abnahmeprüfzeugnis

Für jede Lieferung ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 an den Besteller zu übermitteln. Das Zeugnis muss stets alle chemischen und mechanischen Werte sowie Vergütungs- und Beschichtungswerte (SOLL/IST) beinhalten.

3.11. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D" oder „TLD“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Festlegungen gem. IATF 16949 aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf den VDA Band 1, aktuelle Ausgabe, hingewiesen. Die gesamte Dokumentation zum Nachweis der Lieferqualität ist beim Lieferanten für die Dauer von mind. 10 Jahren und 3 Monaten zu archivieren.

Aufzeichnungen zu Produktionsprozess- und Produktfreigaben, Werkzeugen (einschließlich deren Instandhaltung und Eigentumsverhältnissen), Produkt- und Prozessentwicklungen, Bestellungen der Abteilung Materialwirtschaft (soweit zutreffend) oder Verträgen und Vertragsänderungen müssen ebenfalls mindestens für den oben genannten Zeitraum aufbewahrt werden, soweit sich nicht aus den in Bezug genommenen Vorschriften oder individueller Vereinbarung im Einzelnen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Eine elektronische Archivierung ist wünschenswert. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen, vertraglichen Pflichten aus dieser Vorschrift, gleichfalls verpflichten.

3.12. Wareneingangsprüfung

Der Besteller prüft bei Wareneingang Identität und offensichtliche Mengenabweichungen anhand des Lieferscheins sowie äußerlich erkennbare Schäden und zeigt etwaige hierbei festgestellte Abweichungen und Schäden unverzüglich gegenüber dem Lieferanten an. Darüber hinaus gehende Prüfungen werden nur in begründeten Fällen durchgeführt. Der Besteller ist insoweit aufgrund der von dem Lieferanten ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung von weitergehenden Untersuchungspflichten befreit. Anderweitige, später festgestellte Mängel zeigt der Besteller unverzüglich nach Feststellung gegenüber dem Lieferanten an.

3.13. Kommunikation

Der Lieferant verpflichtet sich, Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, die verhandlungssicheres Deutsch und / oder Englisch sprechen. Qualitätsrelevante Dokumente sind auch in deutscher oder englischer Sprache zu führen.

Dazu zählen u.a.:

- PPF-Berichte inkl. beiliegender Dokumente
- FMEAs
- Control Pläne
- Kapazitätsplanung
- Abnahmeprüfzeugnisse
- Oberflächenprotokolle
- Reibwertprotokolle

4. Liefer- und Verpackungsvorschriften

4.1. Grundlegendes

Die Vorschriften dieses Abschnitts (Ziffer 4) bilden die vertragliche Grundlage für die Verpackung und die Anlieferung von Teilen innerhalb des Belieferungsprozesses an den Besteller. Sie stellen eine Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen unter Ziffer 1 dar und informiert den Lieferanten über das Verpackungswesen des Bestellers. Ziel ist es, soweit ökologisch sinnvoll, Mehrwegverpackungen einzusetzen. Sollten sich diese als nicht wirtschaftlich oder ökologisch nicht sinnvoll herausstellen, so kann in Absprache mit dem Besteller auf Einwegverpackungen ausgewichen werden. Zielsetzung ist eine rationelle und standardisierte Verpackungssystematik, die einen reibungslosen Materialfluss unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien ermöglicht. Zum einen sind die Vorgaben aus Arbeits- und Umweltschutz einzuhalten. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass der Materialfluss, die Versand- und Lieferqualität stets den Vereinbarungen entsprechen. Zudem legt der Besteller einen großen Wert auf einen ressourcenschonenden Umgang und eine ständige Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

Diese Vereinbarung nutzt die VDA-Richtlinien als Grundlage. Somit sind folgende Kriterien stets zu beachten.

- VDA 5000, Teil 3
- VDA 4500 ff
- VDA 4530 ff

4.2. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Einige Anforderungen sind unabhängig von der Art ihrer Verpackung zu erfüllen. Dazu gehört eine optimale Auslastung von Behältern. In manchen Fällen muss eine rationelle Ladeeinheit durch Stapelfähigkeit gebildet werden. Eine ergonomische Entnahme der Teile muss gewährleistet sein. Eine Kennzeichnung der verwendeten Packstoffe muss vorhanden sein. Es muss stets umweltschonend verpackt werden. Die Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG), insbesondere die allgemeinen Anforderungen aus § 4, sind einzuhalten. Durch den Lieferanten angelieferte Teile müssen vor Korrosion geschützt, frei von Schmutz, Ölen und Fetten sein. Etwaige Abweichungen der vorangegangenen Anforderungen müssen mit dem Besteller abgeklärt sein.

4.3. Auswahl und Festlegung von Verpackungen

Grundsätzlich ist für jedes neu zu liefernde Produkt eine geeignete Verpackung festzulegen. Die festgelegte Verpackung ist in einem Verpackungsdatenblatt (VDB) festzuhalten. Folgende Schritte sind zu beachten:

- Die Festlegung und Implementierung benötigter Verpackung erfolgt in Abstimmung und darf nur nach schriftlicher Freigabe seitens des Bestellers eingesetzt und verwendet werden.
- Im Rahmen der Erstbemusterung (neue Verpackung oder Änderung an einer bestehenden Verpackung) ist ein Eignungsnachweis für eingesetzte Ladungsträger inkl. Lagerung zu erbringen. Hierbei ist darzulegen, dass der Ladungsträger bzw. die Verpackung die Konformität der Bauteile während des Transportes und der vorgesehenen Lagerung nicht beeinträchtigt bzw. verändert. Hierzu wird auf den VDA-Band 2 „Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)“ verwiesen.

4.4. Verpackungsmaterialien

Packmittel, die nicht den Bestimmungen entsprechen, dürfen nur in Abstimmung und mit schriftlicher Freigabe seitens des Bestellers verwendet werden. Bei Nichteinhaltung behält sich der Besteller vor, resultierende Kosten weiter zu belasten, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Diese Abweichung hat zusätzlich Einfluss auf die Lieferantenbewertung.

4.4.1. Schadstofffreiheit von Verpackungsmaterialien; Gesundheit

Die Verpackung ist so zu gestalten, dass sie keine gesundheitlichen Schäden beim Öffnen bzw. beim Handling nach sich ziehen kann. Verwendete Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsmittel oder Kennzeichnungen dürfen keine Stoffe/Substanzen enthalten, für die Verwendungs-/ Herstellungsbeschränkungen oder Verbote bestehen. Die Stoffbeschränkungen gemäß § 5 VerpackG sind einzuhalten. Die Behandlung von Verpackungen mit gefährlichen Stoffen/Substanzen ist ebenfalls nicht zulässig.

4.4.2. Mehrwegverpackungen

Wenn möglich, sind Mehrwegverpackungen zu nutzen. Mehrwegverpackungen sind schonend zu behandeln und dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden, um eine möglichst hohe Lebenserwartung zu gewährleisten. Poolfähige Mehrwegverpackungen z.B. Euro-Palette, Gitterbox und VDA-KLT sind nicht-poolfähigen Mehrwegverpackungen vorzuziehen. Mehrwegverpackungen sollten Standardgrößen entsprechen. Spezifisches Design und andere Größen sind nur im Falle besonderer Anforderungen des zu transportierenden Materials und nach Absprache und Erteilung einer Freigabe des Bestellers zulässig. Mehrwegverpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie vollständig zu leeren, leicht zu reinigen und zu trocknen sind.

4.4.3. Einwegverpackung

Einwegverpackungen sind für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Nach Gebrauch werden sie der stofflichen Verwertung zugeführt. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Verpackungen möglichst aus wiederverwertbaren Packstoffen bestehen. Bei Nutzung von Einwegverpackungen sind diese aus einem Material zu fertigen. Verschiedene, zusammengefügte Materialien, wie bspw. Schaumstoff auf Wellpappe sind zu vermeiden. Füll- und Polstermaterialien sind in Abstimmung mit der Teilequalität auf ein Minimum zu reduzieren. Um die Variantenvielfalt an Einwegverpackungen überschaubar zu halten gibt es ein Standardprogramm an Karton-Abmessungen aus dem bevorzugt Verpackungsvarianten zu wählen sind. Dieses Standardprogramm orientiert sich an den von VDA-KLT bekannten modularen Aufbaustruktur und ist auf Europaletten ausgelegt. Prozessbedingte Ausnahmen sind zulässig, müssen allerdings zwischen dem Besteller und dem Lieferanten kommuniziert werden. Prinzipiell ist die Qualität der Verpackung so zu definieren, dass Anforderungen an Tragkraft und Auflast erfüllt werden. Das maximale Bruttogewicht beträgt 15 kg pro Karton.

Grundsätzlich gilt für Verpackungen eine unentgeltliche Pflicht zur Rücknahme durch den Inverkehrbringer. Dies gilt nicht für Verpackungen, die an einem System zur Rücknahme (freiwillig oder verpflichtend) beteiligt sind. Die Systembeteiligung muss vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Einwegverpackungen, die nicht über ein System zurückgenommen werden, müssen vom Lieferanten unentgeltlich zurückgenommen werden. Im Einzelfall kann, nach Absprache, die Verpackung auch durch den Besteller entsorgt werden. Der Besteller behält sich vor, dem Lieferanten die Kosten für die Entsorgung zu berechnen.

4.5. Modularer Aufbau, Stapelfähigkeit und Sicherung von Ladungsträgern

4.5.1. Modularer Aufbau

Ladeeinheiten fassen Transportverpackungen und Ladungsträger zu Transport- und Lagereinheiten zusammen. Setzt sich eine Ladeeinheit aus kleineren Behältern (Spezial-, Universal-Behälter oder Einwegverpackung) zusammen, so müssen diese auf die vorgegebene Standardabmessung abgestimmt sein.

4.5.2. Stapelfähigkeit

Palettierte Ladeeinheiten dienen der Rationalisierung des Materialflusses. Sie müssen den vorkommenden Beanspruchungen während des Transportes gewachsen sein. Gewicht der Ladung und die mögliche Auflast der Verpackungssysteme muss erkennbar sein. Unvollständige Lagen und Pyramiden-Stapelung sind nicht zulässig. Ist auf Grund der Abrufmengen die Befüllung von kompletten Lagen nicht möglich, so ist die letzte Lage mit Leerbehältern aufzufüllen. Diese zusätzlichen Behälter sind dann als „Leerbehälter“ zu kennzeichnen.

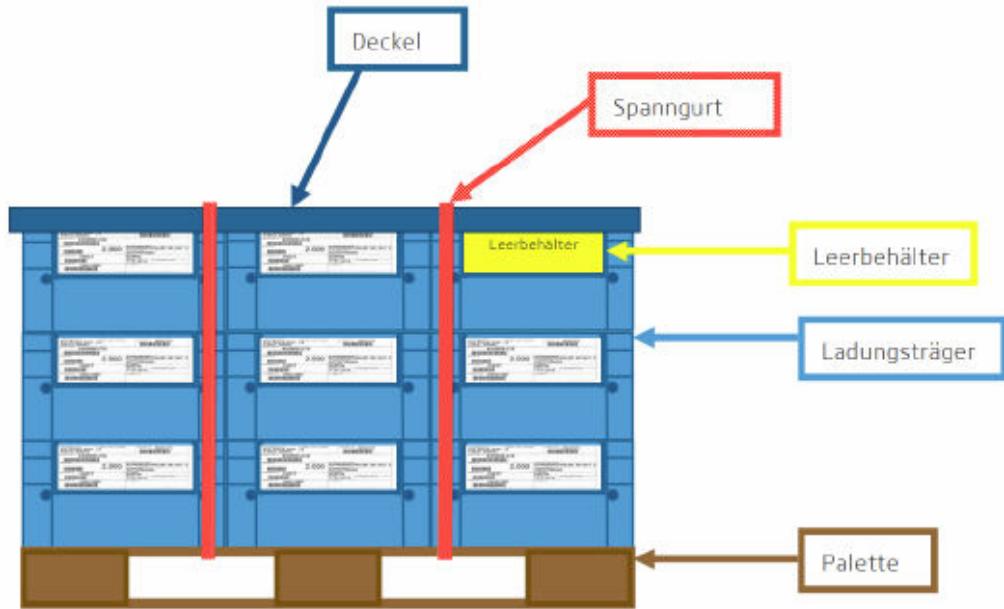


Abbildung 1: Beispiel für Belabelung und Kennzeichnung von Leerbehältern

4.5.3. Ladungsträgersicherung

Durch entsprechende Ladungsträgersicherung ist die Ware vor mechanischen und umwelttechnischen Einflüssen, sowie gegen den Verlust des Inhaltes zu schützen. Die Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf der Palette zusammenzufügen und mit Kunststoffbändern zu bandagieren. Kunststoffbänder sind aus umwelttechnischen Gründen dem Einschrumpfen vorzuziehen. Die Ladeeinheit muss ausreichend in beide Richtungen umreift werden und zwar zwischen den Palettenblöcken hindurch unter dem Palettenboden und nicht unter den Kufen. Vor der Umreifung müssen die Packstücke entweder durch die Auflage von Kantenschutzwinkeln aus Pappe oder Kunststoff oder durch Abschlussdeckel geschützt werden. Ladeeinheiten müssen immer eine geschlossene Abdecklage bilden, um das Stapeln mehrerer Ladeeinheiten zu gewährleisten. Die jeweils zulässige Tragkraft und Auflast darf nicht überschritten werden. Ladungsträger und Gebinde müssen auflastsicher gestapelt werden. Eine Stapelung von defekten Ladungsträgern ist nicht zulässig. Die Ladungssicherung

hat nach nationalen und internationalen Richtlinien zu erfolgen. Den rechtlichen Rahmen zur Ladungssicherung bilden die StVO, StVZO und das HGB. Zur Sicherstellung der Versandqualität und Vermeidung von herunterfallenden Verpackungseinheiten hat eine Ladungssicherung durch Bänderung zu erfolgen. Diese stellt sich in Abhängigkeit des Gewichtes der Versandeinheit folgendermaßen dar:



4.6. Montage

Bei der Verpackung zur Montage bestimmter Teile ist eine einfache Entnahme der Komponenten im Montageprozess, idealerweise eine direkte Entnahme mit einer Hand zu gewährleisten. Komponenten sind nicht zusätzlich komplett in Verpackungsmaterial, wie bspw. Plastik, Papier oder Luftpolsterfolie, einzwickeln. Große Ladungsträger, wie bspw. Gitterboxen oder Holzkisten, sind, wenn möglich zu vermeiden.

4.7. Logistik; Dimensionierung

Verpackungsvolumen und -masse sind auf das Mindestmaß zu begrenzen, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit der zu verpackenden Ware erforderlich ist. Es ist – auch im Interesse einer Minimierung der Frachtkosten – eine optimale Packdichte herbeizuführen. Die Einhaltung der Gewichtsobergrenze muss berücksichtigt werden. Die Grundmaße der Paletten bzw. der sonstigen Behältnisse sind einzuhalten, d.h. Überstände müssen vermieden werden. Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass keine Teile über- oder herausstehen. Bei Nichteinhaltung ist der Besteller berechtigt, die Annahme zu verweigern bzw. die Mehrkosten der Einlagerung verursachungsgerecht weiter zu belasten.

Die Parteien vereinbaren folgende Dimensionierung:

Verpackungsart	max. Länge	max. Breite	max. Höhe	max. Bruttogewicht
Einwegverpackung	≤ 600 mm	≤ 400 mm	≤ 420 mm	15 kg
Mehrwegverpackung	≤ 600 mm	≤ 400 mm	≤ 420 mm	15 kg
Kleinladungsträger	≤ 600 mm	≤ 400 mm	≤ 420 mm	15 kg
Paletten	≤ 1.200 mm	≤ 800 mm	≤ 1000 mm	zul. Tragkraft
Großladungsträger	≤ 1.250 mm	≤ 850 mm	≤ 1000 mm	zul. Tragkraft

Etwaige Abweichungen der vereinbarten Dimensionierung müssen durch den Besteller freigegeben werden.

4.8. Liefervorschrift für Stahl/Nichteisenmetall

Die Verpackung, die Konservierung und der Versand von Blechcoils, Bandstahlringen und Flachmaterial haben grundsätzlich unter Einhaltung folgender Richtlinien zu erfolgen:

4.8.1. VDI-Richtlinien

- VDI-Richtlinie: VDI 2373 Konservierung, Verpackung und Versand von Stahlblechcoils
- VDI-Richtlinie: VDI 2698 Lagerung und Transport von Coils
- VDI-Richtlinie: VDI 2699 Lagerung und Transport von schmalen Bändern (Coils)

4.8.2. Coilmaterial

Blechcoils, Bandstahlringe sind liegend auf Holzrahmen bzw. Holzpaletten, Unterfahrhöhe 10 cm mit Holzzwischenlagen min. 1 cm dick, zwischen Unterlageholz und Material wasserundurchlässige Sperrschicht anzuliefern. Es darf nur naturbelassenes Hartholz (Altholzkategorie I i.S. der Altholzverordnung) eingesetzt werden. Es darf kein Holz eingesetzt werden, das mit Holzschutzmitteln behandelt ist (Altholzkategorie IV). Die max. Palettengewichte sind so auszulegen, dass es zu keiner Überbeanspruchung kommen kann. Die einzelnen Palettengewichte sind auf den Lieferpapieren anzugeben. Es ist stets darauf zu achten, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist und gefahrlos abgeladen werden kann. Die verwendeten Sicherungsbänder für die Coilringe sind in Stahl auszuführen, Kunststoffbänder sind unzulässig. Sollte die Beladung nicht den geforderten Ansprüchen entsprechen, behält sich der Besteller das Recht vor, die Anlieferung zu verweigern. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

4.8.3. Einölgard

Der mit dem Besteller vereinbarte Einölgard ist einzuhalten und die tatsächliche Klassifizierung ist stets der Lieferung von Coilmaterial in schriftlicher Form beizulegen. Abweichungen von dieser Vorschrift können in Einzelfällen vereinbart werden und sind als Bestelltext auf den Abrufen/Bestellungen ersichtlich aufzuführen.

Definition	Klassifizierung	Ölmenge
Sehr leicht geölt	1	Ca. 1g/m ² und Seite
Leicht geölt	2	Ca. 2g/m ² und Seite

4.8.4. Anlieferung in Ringen

Anlieferung liegend bis max. 4,5 t. Unterleghölzer aus Holz (Kanthölzer, Gütekasse 2, 100 x 100mm), Zwischenlagen aus Holz (Kanthölzer, Gütekasse 2, mind. 40 x 40mm) und eine Anlieferung von stehenden Coils ab 4,5 t bis max. 8 t (nur Einzelringe). Abweichungen von dieser Vorschrift können in Einzelfällen vereinbart werden und sind als Bestelltext auf den Abrufen/Bestellungen ersichtlich.

Max. Innendurchmesser	508 mm
Max. Außendurchmesser	1.800 mm
Max. Coilgewicht	8t
Max. Coilgewicht bis 300 mm Bandbreite: (Ausnahme 6 und 7 mm)	5t

4.8.5. Anlieferungsvorschrift Stabstahl

Länge max. 6000 mm. Anlieferung in Bunden max. 2,5 t, Kranentladung gem. VDI 2367
Unterleghölzer und Zwischenlagen aus Holz (Kanthonlzer, Gütekasse 2, 100 x 100mm).
Abweichungen von dieser Vorschrift können in Einzelfällen vereinbart werden und sind als Bestelltext auf den Abrufen/Bestellungen ersichtlich.

4.9. Gefahrgutbeförderung

Ladungsträger bzw. Verpackungen mit Gefahrgut müssen während der Beförderung den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Verpackungsvorschriften i.S. der GGVSEB bzw. des ADR entsprechen. Es ist zu gewährleisten, dass die auf den Verpackungen angebrachte Markierung der UN-Spezifikation zu keinem Zeitpunkt durch andere Kennzeichen oder warenbegleitende Informationen verdeckt werden. Weitergehende Anforderungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gefahrgut, z.B. an die Ausrüstung der Fahrzeuge, die Qualifikation des Fahrers, das Zusammenladen mit anderen Gefahrgütern oder das Mitführen von Begleitpapieren sind durch die an der Beförderung Beteiligten zu beachten.

4.10. Zustand der Verpackung

Teile dürfen nur in sauberen und funktionsfähigen Verpackungen angeliefert werden. Verpackungen, die Schäden oder Mängel aufweisen, dürfen nicht beladen und versendet werden. Sämtliche anhaftenden Teile sind zu entfernen. Qualitative Anforderungen an das zu liefernde Teil bestimmen den Reinigungsgrad der Verpackung und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zu realisieren. Reinigungsart und Reinigungszyklus sind entsprechend den Anforderungen des Bestellers abzustimmen. Der Besteller behält sich das Recht vor, angelieferte Ware, deren Verpackungen nicht den gestellten Anforderungen genügen, zu verweigern oder auf Kosten des Lieferanten nachzubessern.

4.11. Typenreines Packen

Die Packstücke sind vorzugsweise typenrein zu packen. Sollte typenreines Packen nicht möglich sein, sind die verschiedenen Packstücke eindeutig voneinander zu separieren und zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss nach VDA 4902 - Global Transport Label erfolgen.

4.12. Warenanlieferung

Die Anlieferung der Ware darf ausschließlich innerhalb der Warenannahmezeiten des Bestellers erfolgen, die über das Lieferantenportal <https://www.klimmer-gmbh.de/lieferanten/> abrufbar sind.

4.13 Lieferpapiere und Behälterkennzeichnung

4.13.1. Beispiel Warenanhänger

Die Warenanhänger sind grundsätzlich nach VDA 4902 - Global Transport Label an die Lieferungen anzubringen. Der Besteller weist explizit darauf hin, dass er noch eine zusätzliche Bestellnummer auf dem Masterlabel verlangt. Nachfolgend ist ein Musterbeispiel für ein Label nach der VDA 4902 inklusive der geforderten Bestellnummer aufgeführt. Die Singlelabels sind ebenfalls nach der VDA 4902 auszuführen, jedoch kann bei den Singlelabels auf die zusätzliche Bestellnummer verzichtet werden.

4.13.2. Beispiel für ein Masterlabel

(1) Warenempfänger ERNST KLIMMER GMBH OSTPREUSSENSTR. 8 89331 BURGAU	(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel 89331 Burgau
(3) Lieferschein-Nr. (N) 2581752	(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) Max Mustermann GmbH 12345 Musterstadt
	(5) Gewicht netto 345 (6) Gewicht brutto 450 (7) Anzahl Packstücke 01
(8) Kundenbestellnummer (P) 30371	(8a) Sach-Nr. Kunde (P) 11111111
	
(9) Füllmenge (Q) 1000	(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Musterschraube M8
	(11) Sach-Nr. Lieferant (30S) 0-123B10-0
(12) Lieferanten-Nr. (V) 4638141	(13) Datum 27.01.16 (14) Änderungsstand Konstruktion A
	(16) Chargen-Nr. (H) C 123
(15) Packstück-Nr. (S) 2581752 01	
(17) Max Mustermann GmbH 12345 Musterstadt	Warenanhänger VDA 4902, Version 4

4.13.3. Beispiel für ein Singlelabel im KLT Format

(1) Warenempfänger-Kurzadresse ERNST KLIMMER GMBH 89331 BURGAU	(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel OSTPREUSSENSTR. 8	(3) Lieferschein-Nr. (N) 1234567
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 007589		
		
(9) Füllmenge (Q) 1000	ST	(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Musterschraube M8
		(11) Sach-Nr. Lieferant (30S) 0-123B10-0
(12) Lieferanten-Nr. (V) 4638141		(13) Datum 27.01.16 (14) Änderungsstand Konstruktion A
		(16) Chargen-Nr. (H) C 123
(15) Packstück-Nr. (S) 2581752 01		

(1) Warenempfänger

ERNST KLIMMER GMBH
BURGAU

(2) Abladestelle

89331 BURGAU
OSTPREUSSENSTR. 8

(3) Lieferscheinnummer

4913202



Lieferscheinnummer

+ Barcode

(4) Lieferant

Ihr Firmenname, Werk, Ort

(5) Gewicht Netto
7.376 kg

(6) Gewicht Brutto
7.400 kg

(7) Stück
1

Gewicht/Stück einfügen

(8) Kundenbestellnummer (N)

30371



Kundenbestellnummer

+ Barcode

(8a) Sachnummer (P)

1960167



auf Bestellformular als
Sachnummer zu finden

+ Barcode

(nicht Artikelnummer)

(9) zu berechnendes Gewicht/Füllmenge (Q)

7.400 kg



Gewicht Brutto
+ Barcode

(10) Material- / Artikelbezeichnung
Warmgewalztes Spaltband
Güte S355MC
gebeizt, geölt
DIN EN 10 149 Teil 2

Material-/Artikelbezeichnung

(11.1) Abmessungen
3,00 x 649,00 mm

Abmessungen

(11.2) Auftragsnummer
90146850

Auftragsnummer
(nicht ausfüllpflichtig)

(12) Lieferantennummer (V)

Lieferantennummer
(nicht ausfüllpflichtig)

(13) Versanddatum
27.03.2012

Datum eintragen

(14) Verpackung
A3STS0QBO

Verpackung
(nicht ausfüllpflichtig)

(15) Packstücknummer (S)

F150995856



Packstücknummer
+ Barcode

(16) Chargen-Nr. (H)

0167927000



Chargennummer
+ Barcode

4.14. Katalog der Standard - Verpackungen

Sachnummer:	EURO	Technische Daten:	
Europalette			
		Material:	Nadelholz oder Weich-/Hart-Laub-Holz
		Maße (außen) L x B x H [mm]	1200 x 800 x 144
		Maße (innen) L x B x H [mm]	
		Tara-Gewicht [kg]	
		Kapazität [kg]	1000
		Fertigung nach	
		UIC Norm 435-2; integriert in der DIN 15146-2	

Sachnummer:	GIBO	Technische Daten:	
Euro-Pool-Gitterbox			
		Material:	Stahl / Holz
		Maße (außen) L x B x H [mm]	1.240 x 835 x 970
		Maße (innen) L x B x H [mm]	1.210 x 810 x 789
		Tara-Gewicht [kg]	85
		Kapazität [kg]	1500
		Fertigung nach	
		UIC Norm 435-3; integriert in der DIN 15155	

Sachnummer:	1/2 GIBO	Technische Daten:	
1/2 Gitterbox mit halber Klappe			
		Material:	Stahl / Holz
		Maße (außen) L x B x H [mm]	1.240 x 835 x 500
		Maße (innen) L x B x H [mm]	1.200 x 800 x 300
		Tara-Gewicht [kg]	46-53
		Kapazität [kg]	1500
		Fertigung nach	

Sachnummer:	Technische Daten:	
R-KLT 4315		
	Material:	Polypropylen
	Maße (außen) L x B x H [mm]	400 x 300 x 147
	Maße (innen) L x B x H [mm]	346 x 265 x 109
	Tara-Gewicht [kg]	1,29
	Kapazität [kg]	20
	Auflast [kg]	600
	Fertigung nach	
	VDA-Empfehlung 4500	

Sachnummer:	Technische Daten:	
R-KLT 4329		
	Material:	Polypropylen
	Maße (außen) L x B x H [mm]	400 x 300 x 280
	Maße (innen) L x B x H [mm]	346 x 265 x 242
	Tara-Gewicht [kg]	1,85
	Kapazität [kg]	20
	Auflast [kg]	600
	Fertigung nach	
	VDA-Empfehlung 4500	

Sachnummer:	Technische Daten:	
R-KLT 6415		
	Material:	Polypropylen
	Maße (außen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 147
	Maße (innen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 147
	Tara-Gewicht [kg]	2,1
	Kapazität [kg]	20
	Auflast [kg]	600
	Fertigung nach	
	VDA-Empfehlung 4500	

Sachnummer:		Technische Daten:	
RL-KLT 3147			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	300 x 200 x 147
		Maße (innen) L x B x H [mm]	243 x 162 x 129
		Tara-Gewicht [kg]	0,57
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	400
Fertigung nach			
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:		Technische Daten:	
RL-KLT 4147			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	400 x 300 x 147
		Maße (innen) L x B x H [mm]	345 x 260 x 129
		Tara-Gewicht [kg]	1,08
		Kapazität [kg]	20
Fertigung nach			
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:		Technische Daten:	
RL-KLT 4280			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	400 x 300 x 280
		Maße (innen) L x B x H [mm]	345 x 260 x 262
		Tara-Gewicht [kg]	1,7
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	600
Fertigung nach			
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:	Technische Daten:	
RL-KLT 6147		
	Material:	Polypropylen
	Maße (außen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 147
	Maße (innen) L x B x H [mm]	544 x 359 x 129
	Tara-Gewicht [kg]	1,82
	Kapazität [kg]	20
	Auflast [kg]	600
	Fertigung nach	
	VDA-Empfehlung 4500	

Sachnummer:	Technische Daten:	
RL-KLT 6280		
	Material:	Polypropylen
	Maße (außen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 280
	Maße (innen) L x B x H [mm]	544 x 359 x 262
	Tara-Gewicht [kg]	2,67
	Kapazität [kg]	20
	Auflast [kg]	600
	Fertigung nach	
	VDA-Empfehlung 4500	

Sachnummer:	Technische Daten:	
R-KLT 6429		
	Material:	Polypropylen
	Maße (außen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 280
	Maße (innen) L x B x H [mm]	544 x 364 x 242
	Tara-Gewicht [kg]	2,97
	Kapazität [kg]	20
	Auflast [kg]	600
	Fertigung nach	
	VDA-Empfehlung 4500	

Sachnummer:	Technische Daten:	
Waschgitterbox		
	Material:	Stahl unbehandelt
	Maße (außen) L x B x H [mm]	1.240 x 835 x 970
	Maße (innen) L x B x H [mm]	1.210 x 810 x 789
	Tara-Gewicht [kg]	105
	Kapazität [kg]	1500
	Auflast [kg]	
	Fertigung nach	

Sachnummer:	Technische Daten:	
Waschgitterbox verzinkt		
	Material:	Stahl verzinkt
	Maße (außen) L x B x H [mm]	1.240 x 835 x 970
	Maße (innen) L x B x H [mm]	1.210 x 810 x 789
	Tara-Gewicht [kg]	104
	Kapazität [kg]	1500
	Auflast [kg]	
	Fertigung nach	

5. Informationssicherheit

5.1. Allgemeine Themen in der Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und der Ernst Klimmer GmbH

5.1.1. Konzept zur Informationssicherheit

Der Lieferant sichert zu, dass er ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) implementiert, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Das ISMS hat sich an aktuellen, allgemein anerkannten Normen, insbesondere der ISO 27000-Reihe, zu orientieren. Der Lieferant muss dem Besteller die Implementierung eines ISMS nachweisen können, z.B. durch eine Zertifizierung.

5.1.2. Unterauftragnehmer

Die Beauftragung von anderen Auftragnehmern (Subunternehmern) durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Zustimmung kann nachträglich widerrufen werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen oder nicht unerhebliches Fehlverhalten des Unterauftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Leistungserbringung dies rechtfertigen, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

5.1.3 Einhaltung der Informationssicherheit in der Lieferkette

Der Lieferant hat im Rahmen der Beauftragung von Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die Anforderungen des Bestellers an die Implementierung eines ISMS, z.B. gemäß ISO 27001, auch durch den Unterauftragnehmer eingehalten werden. Der Nachweis der Einhaltung obliegt dem Lieferanten und ist auf Verlangen des Bestellers jederzeit nachzuweisen.

Ist der Lieferant berechtigt, Unteraufträge zu erteilen, so haftet er für Schäden, die durch die Unterauftragnehmer verursacht werden, in vollem Umfang gegenüber dem Besteller, unabhängig von etwaigen vertraglichen Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüssen, die zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen Unterauftragnehmer vereinbart wurden.

5.2. Handhabung von Medien

5.2.1 Physischer Transport von Medien

Generell gilt, dass Medien, die Informationen beinhalten, vor unbefugten Zugriff, Missbrauch oder Verfälschung während des Transports, auch über Organisationsgrenzen hinweg, geschützt werden müssen. Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Verschlüsselung), die vor Einsichtnahme, Veränderung und Löschung der Informationen durch Unbefugte (auch Angehörige des Familien- und Freundeskreises) beim Transport schützen. Datenträger sind verborgen zu transportieren. Datenträger mit geheimen Informationen werden grundsätzlich eskortiert durch einen Firmen Mitarbeiter transportiert. Dokumente müssen sichtgeschützt, also z.B. in einer Nicht-Klarsichtmappe transportiert werden.

5.2.2 Physischer Transport von Laptops

Laptops sind so zu transportieren, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Bei Benutzung von Laptops in der Öffentlichkeit ist darauf zu achten, dass andere nicht am Bildschirm mitlesen können oder die Eingabe geheimer Authentisierungsinformationen ausspähen können.

5.3. Austausch von Informationen

Bei allen Gesprächen über vertrauliche oder geheime Informationen, inklusive Telefongespräche, ist darauf zu achten, dass diese nicht unbefugt mitgehört werden können.

5.4. Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen Schwerwiegende

Informationssicherheitsereignisse (z. B. auftretende Störungen, Verstöße gegen interne Richtlinien) sind sofort an die zuständige Abteilung der Firma Ernst Klimmer GmbH zu melden. Beim Verdacht auf Verlust von vertraulichen oder geheimen Informationen muss dies ebenfalls an die zuständige Abteilung der Firma Ernst Klimmer GmbH gemeldet werden.

5.5. Kommunikation über Informationssicherheit

Der Lieferant wird die E-Mail-Adresse isms@klimmer-gmbh.de (direkt oder in cc) für jegliche Kommunikation in Bezug auf die Angelegenheiten der Informationssicherheit in Bezug auf die Ernst Klimmer GmbH verwenden.